



Satzung

für die Einrichtung „Mittags- und Schulkindbetreuung“ der Gemeinde Seukendorf

Die Gemeinde Seukendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO –, Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.02.2025, für die Einrichtung einer „Mittags- und Schulkindbetreuung“ - nachfolgend Mittagsbetreuung genannt - in den Räumen der Sporthalle Seukendorf, Langenzenner Straße, folgende

Satzung

§ 1 Gegenstand des Betreuungsangebotes

- (1) Die Gemeinde Seukendorf betreibt die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Die Gemeinde Seukendorf ist Träger der Einrichtung.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Kinderbetreuungseinrichtung zur regelmäßigen Betreuung von Kindern der 1. bis 4. Schulklasse der Grundschule Cadolzburg. Primär richtet sich das Angebot an die Schüler der oben genannten Klassenstufen, die zudem in der Gemeinde Seukendorf wohnhaft sind. Ausnahmen werden nur in dringenden Notfällen zugestanden.
- (3) Für die Nutzung des Betreuungsangebotes erhebt die Gemeinde Seukendorf eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung.

§ 2 Verwaltung der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Seukendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung erforderliche und nicht zwingend fachkundige Personal zur Verfügung.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeindeverwaltung.
- (3) Für den organisatorischen Betrieb ist die Gemeindeverwaltung zusammen mit der fachlich-pädagogischen Leitung der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich zuständig.

§ 3 Aufnahme des Betreuungsangebotes

- (1) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Verwaltung der Gemeinde Seukendorf in Absprache mit der Mittagsbetreuung bestimmt. Das Weiterbestehen der Mittagsbetreuung wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 12 Schulkindern unterschritten wird. Die Gemeinde Seukendorf behält sich das Recht vor, bei Unterschreitung der Mindestzahl die Mittagsbetreuung aufzulösen.
- (2) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu machen.



- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die verfügbaren Plätze richten sich nach räumlichen und personellen Gegebenheiten. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl mittels eines Punktesystems getroffen.

Das Punktesystem umfasst folgende Grundlagen in absteigender Wertung:

- a) Erziehungsstatus des Erziehungsberechtigten
Alleinerziehend
- b) Geschwisterkind
Ist bereits ein Geschwisterkind in der Betreuung angemeldet
- c) Betreuungssituation
Keine Hilfe wie Großeltern oder ähnliches in der Nähe
- d) Berufstätigkeit beider Erziehungsberechtigter
- e) Unterjähriger Zuzug
Unterjährig zugezogene Kinder können nur bei freien Plätzen berücksichtigt werden und werden ggf. vorgemerkt.

Liegt für das angemeldete Kind eine Notlage vor wird diese jederzeit berücksichtigt. Ein Notfall liegt vor in Situationen, Lagen usw. in denen dringend Hilfe notwendig wird und diese nicht anders abgewendet werden kann.

- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme anhand des Punktesystems unter Absatz 3.

§ 4 Öffnungszeiten der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

- (1) Die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung hat während des allgemeinen Schulbetriebes an folgenden Tagen geöffnet:
Montag bis Freitag jeweils von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- (2) Während der Feiertage hat die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung geschlossen.
- (3) Die Schließzeiten für das aktuelle Schuljahr werden in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ausgehängt und auf der Homepage ausgeschrieben.

§ 5 Abmeldung, Ausscheiden in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten jeweils bis spätestens vier Wochen zum Quartalsende (31.12./31.03./30.06./30.09.).
- (2) Eine Sonderkündigung des Vertrages ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Ausnahmen werden nur in dringenden Notfällen zugestanden.

§ 6 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) das Kind durch fortgesetztes Stören die Gemeinschaft oder einzelne Kinder nachhaltig gefährdet oder auf Grund schwerer Verhaltensauffälligkeiten eine heilpädagogische Förderung angezeigt erscheint,



- c) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- d) die Erziehungsberechtigten ihren Mitteilungspflichten nicht ausreichend nachkommen und/oder falsche Angaben zum Kind und zur eigenen Person machen.

Vor Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes anzuhören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Betreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Das Personal der Betreuung ist grundsätzlich über jegliche Erkrankung, insbesondere bei einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 JfSG, unverzüglich zu benachrichtigen; es kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Personal der Betreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen der Betreuungseinrichtung und der Grundschule erfolgt in diesem Sachverhalt nicht.

§ 8 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeit

- (1) Elterngespräche finden nach Vereinbarung mit dem Betreuungspersonal statt.
- (2) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.

§ 9 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung zu sorgen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Buchungszeiten.

§ 10 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder in der Betreuungseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle die auf dem direkten Weg passiert sind unverzüglich zu melden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde Seukendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Betreuungsangebotes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Seukendorf für Schäden, die sich aus der Benutzung des jeweiligen Betreuungsangebotes ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Seukendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen



bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Seukendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 12 Ferienbetreuung

- (1) Während der Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingst- sowie der Sommerferien bietet die Mittagsbetreuung bei ausreichender Teilnahme eine Ferienbetreuung an.
- (2) Die Ferienbetreuung erfolgt ganztags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und kann nur wöchentlich gebucht werden.
- (3) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat rechtzeitig, 6 Wochen vor Ferienbeginn, schriftlich zu erfolgen. Bei späterer Anmeldung kann ein Platz in der Ferienbetreuung nicht garantiert werden. Eine Anmeldung zur Mittagsbetreuung zieht nicht automatisch eine Anmeldung zur Ferienbetreuung nach sich. Die Vergabe der Ferienbetreuungsplätze erfolgt analog zu § 3.
- (4) Die Ferienbetreuung kann grundsätzlich nur bei mind. 4 Kindern stattfinden. Bei geringerem Bedarf erfolgt die Umlage der Kosten von mindestens 4 Kindern auf die Teilnehmenden. D.h., dass sich der jeweilige Betrag entsprechend erhöht. Die Eltern werden grundsätzlich vorher telefonisch oder schriftlich von der Ferienbetreuung über den Mehraufwand informiert.
- (5) Die Stornierung einer Ferienbetreuungsbuchung ist grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor Beginn der gebuchten Betreuung möglich. Die Stornierung der Betreuung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs. Für die Stornierung wird eine Gebühr von 10 € erhoben. Erfolgt eine schriftliche Stornierung nicht oder nicht rechtzeitig, werden 100% der Gebühren erhoben.

§ 13 Geltungsbereich

Die §§ 6 bis 11 gelten für das gesamte Betreuungsangebot der Gemeinde Seukendorf.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die „Mittags- und Schulkindbetreuung“ der Gemeinde Seukendorf vom 06.02.2023 außer Kraft.

Seukendorf, den 04.02.2025

Gemeinde Seukendorf

Rocholl
Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	03.02.2025
Ausfertigung	04.02.2025
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	05.02.2025
Schaukästen am	05.02.2025
Lokalanzeiger Ausgabe	03/2025